

Vertragsklauseln für Zuliefererverträge

§ 1 Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich (des Zulieferers) und in seiner Lieferkette durch Bezugnahme auf den Verhaltenskodex sowie Freistellungsklausel

Zum Zwecke der Gewährleistung von menschenrechts- und umweltrechtskonformen Lieferketten verpflichtet sich der Zulieferer (Lieferant, Dienstleister, sonstige Auftragnehmer) im Lichte des geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit den nachfolgenden, durch den Verhaltenskodex für Lieferanten zu Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette näher konkretisierten Vertragsklauseln für Zuliefererverträge - abrufbar auf der Homepage der Bezirkskliniken Mittelfranken unter <https://www.bezirkskliniken-mfr.de/ueber-uns/lieferkettengesetz/> zu handeln.

Der Zulieferer verpflichtet sich insbesondere, mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass die Herstellung des jeweiligen Produkts und/oder Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette unter Einhaltung der Vertragsklauseln für Zuliefererverträge und des Verhaltenskodex für Lieferanten zu Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette erfolgt.

Der Zulieferer ist verpflichtet, den Bezirkskliniken Mittelfranken von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 2 Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen

Der Zulieferer verpflichtet seine eigenen Zulieferer zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten und händigt diesen spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie des Verhaltenskodex für Lieferanten aus. Der Zulieferer gewährleistet, dass seine eigenen Zulieferer die Vorgaben aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten in der Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben.

Der Zulieferer ist befugt, die Pflicht aus Satz 2 auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen denen des in der Anlage beigefügten und Vertragsbestandteil gewordenen Verhaltenskodex für Lieferanten entsprechen.

§ 3 Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Der Zulieferer gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei den Bezirkskliniken Mittelfranken eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Zulieferer verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten an seine eigenen Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

§ 4 Kooperationsklausel bei Abhilfemaßnahmen

Im Falle eines Verstoßes gegen die im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Menschenrechte und/oder umweltbezogene Pflichten verpflichten sich die Bezirkskliniken Mittelfranken und der Zulieferer zur sofortigen Beendigung des Verstoßes. Zulieferer müssen unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und mit den Bezirkskliniken Mittelfranken bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten.

§ 5 Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht

Bei Verstößen des Zulieferers gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten sind die Bezirkskliniken Mittelfranken berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen sehr schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

§ 6 Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Zulieferer ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die Bezirkskliniken Mittelfranken alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich insbesondere, aber nicht ausschließlich aus folgenden Regelungen:

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- [ggf. weitere, z. B. EU-Chemikalienverordnung (REACH), Datenschutz, Konfliktmineralien etc.]

§ 7 Schulungsklausel

Die Bezirkskliniken Mittelfranken und Zulieferer sensibilisieren ihre Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten durch geeignete Maßnahmen wie Schulungen oder Mitarbeiterhandbücher. Die Bezirkskliniken Mittelfranken behalten sich das Recht vor, zusätzliche Schulungen zu den eingangs genannten Verpflichtungen für Führungskräfte des Zulieferers und – soweit erforderlich – für seine Mitarbeiter anzubieten.

§ 8 Schadensersatzklausel bei Verletzung geschützter Rechtspositionen

Bei Verstößen des Zulieferers gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten ist der Zulieferer zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden.